

Öffentliche Bekanntmachung

- gemeinsame Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses und Finanzausschusses
 - am Donnerstag, den 25.11.2021 um 17:00 Uhr
- im **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**
-

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Betriebsabrechnung 2020 - Baubetriebshof, Straßenreinigung und Winterdienst, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe (Die Unterlagen sind mitzubringen)
- 3 Maßnahmenplan zur Friedhofsentwicklungsplanung
Vorlage: 030/XIX
- 4 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 028/XIX
- 5 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2022
Vorlage: 029/XIX
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

Amt: Friedhofsamt
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 030/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss / Finanzausschuss	25.11.2021

Maßnahmenplan zur Friedhofsentwicklungsplanung

Durch die extern vergebene Friedhofsentwicklungsplanung sowie deren Vorstellung im Bau- und Grundeigentumsausschuss im Herbst 2020 wurde der Grundstein gelegt, um darüber zu diskutieren, wie die städtischen Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) zukunftssicher gestaltet werden können. Dabei gilt es, einen schwierigen Spagat zwischen kostenbewusstem Wirtschaften und ansprechender Friedhofsgestaltung zu meistern. Die Defizite im Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ der letzten Jahre waren zu hoch, um sie weiter ohne Reaktion hinzunehmen. Entsprechende Anregungen aus der Politik belegen dies.

Um das Einnahmedefizit zu reduzieren, sollen die Gebührensätze anhand einer von Grund auf neugestalteten Gebührenvorkalkulation ab dem Jahr 2022 angepasst werden. Um weitere Kostenreduktionen vorzunehmen und insbesondere die Attraktivität der Friedhöfe zu steigern - auch Friedhöfe stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Anbietern -, soll der folgende Maßnahmenplan Anreize bieten und eine Diskussionsgrundlage bilden.

Unter der Überschrift „Friedhof 2050“ sollen Ideen dargestellt und gesammelt werden, die entweder aus der bisherigen Friedhofsentwicklungsplanung stammen oder seitens des Friedhofsamtes vorgeschlagen werden. Der Hinweis auf das Jahr 2050 ist nicht als fixiert anzusehen. Vielmehr soll deutlich gemacht werden, dass die Entwicklungsplanung einen mittelfristigen bis langfristigen Plan darstellt. Anhand dieser Vorschläge kann die Politik einzelne Maßnahmen auswählen, die in den kommenden Haushaltsjahren umgesetzt werden sollen. Im Idealfall ergeben sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Ideen, die anschließend diskutiert werden können.

Der Maßnahmenplan umfasst u.a. Ideen zur Erhöhung der Biodiversität, zur Reduktion des Pflegeaufwandes oder zur Einrichtung neuer Bestattungsformen. Maßnahmen können schnell umsetzbar sein oder einen längeren Prozess anstoßen. Soweit möglich, wurden zu den einzelnen Punkten Kostenschätzungen vorgenommen. Der Maßnahmenplan kann in dieser oder einer ähnlichen Form fortgeschrieben werden. Abgelehnte Ideen können zurückgestellt, neue Ideen hinzugefügt werden. Umgesetzte Maßnahmen können weiterverfolgt und kontrolliert werden.

Der Maßnahmenplan kann zudem im Rahmen der Sitzungen des Arbeitskreises „Friedhofsentwicklungsplanung“ weiter ergänzt werden. Eine erste Sitzung des AK fand im

Spätsommer 2021 statt. Beteiligt am Arbeitskreis sind neben Vertretern der Stadt die Lokalpolitik, Gewerbetreibende auf dem Friedhof, sowie die Religionsgemeinschaften.

Im Rahmen seiner ersten Präsentation soll der Maßnahmenplan nicht zum Beschluss, sondern zur allgemeinen Information des Bau- und Grundeigentumsausschusses vorgestellt werden. Er kann anschließend in einem regelmäßigen Rhythmus wieder in den Ausschuss eingebracht werden.

Finanzausschuss
25.11.2021

Maßnahmenliste "Friedhof 2050"

Stand: 11.11.2021

Abgeleitet aus der Friedhofsentwicklungsplanung 2020

Lfd. Nr.	Friedhof / Friedhöfe	Kurzbezeichnung	Kategorie	Vorgeschlagenes Vorgehen (Detailbeschreibung)	Kostenschätzung	Erläuterung zur Kostenschätzung	Anlagen-Nr.	Seitennr. aus der FEP
1	Alle	Neubepflanzungen: Bäume	Attraktivitätssteigerung	Kontrolle des aktuellen Baumbestandes auf allen Friedhöfen. Insbesondere hinsichtlich kranker oder beschädigter Bäume. Beschaffung von standorttypischen Laubgehölzen (möglichst blühend). Auswahl verschiedener Baumarten und Anbringung von Hinweisschildern zu den einzelnen Bäumen	2.000,00 €	je Baum (Schätzung)		38,50,60
2	Alle	Erneuerung der Wasserschöpfstellen	Attraktivitätssteigerung	Beschaffung neuer Schöpfstellen als Ersatz für abgängige Stellen, ggfs. Erneuerung der Gießkannhalterungen	2.368,10 €	je Schöpfstelle (Angebot liegt vor)		33-34,41,62
3	Alle	Einheitliches Schildersystem	Attraktivitätssteigerung	Rückbau von abgängiger Beschilderung und Erneuerung mittels eines einheitlichen Beschilderungssystems	1.000,00 €	Ungefähre Kostenprognose		
4	Alle	Beschaffung weiterer Ruhebänke und Sitzgelegenheiten	Attraktivitätssteigerung	Auf ein einheitliches System achten (Wahl des Herstellers etc.), Möglichst wenig Umweltbelastung (heimische Hölzer oder recycletes Plastik); ggfs. spezielle Seniorenbänke auswählen	400,00 €	je Bank (Durchschnittswert)		60,62
5	Alle	Erneuerung der Abfalleinrichtungen	Attraktivitätssteigerung	Kontrolle und ggfs. Erneuerung der Abfallsammelstellen				62
6	Alle	Barrierefreiheit	Attraktivitätssteigerung	Barrierefreiheit für Eingänge und Wege schaffen bzw. kontrollieren	je Maßnahme unterschiedlich			46,64
7	Alle	Fahrradständer	Attraktivitätssteigerung	Aufstellung von Fahrradständern vor den Friedhöfen				
8	Alle	Infotafeln	Attraktivitätssteigerung	Aufstellung von Infotafeln an jedem Friedhofseingang (Lageplan, Kontakt, Informationen)	1.000,00 €	Grobe Kostenschätzung für Aludibond-Platten		62
9	Alfeld	Neubepflanzung: Hecken zwischen einzelnen Abteilungen bzw. Grabfeldern	Attraktivitätssteigerung	Zur klareren Gliederung von Friedhofsflächen und zur Steigerung der Orientierung; Trennung von ruhigen Flächen zum Gedenken und belebteren Flächen (Wegen, Hauptverkehrsachsen); Einsatz von höheren Hecken (ungefähr 2 m hoch)	3.500,00 €	entspricht einer Heckenlänge von 75 Metern		
10	Dehnsen	Entnahme der Lebensbäume	Attraktivitätssteigerung	Entnahme der Lebensbäume im Eingangsbereich. Gegebenfalls ist es ausreichend eine Seite zu entnehmen, um den Zugang zur Kapelle freizustellen. Beim Entnehmen von Bäumen ist es unbedingt erforderlich, die Stubben mit zu roden, damit an diesen Stellen keine schlecht pflgbaren Bereiche entstehen.	500,00 €	Schätzung		63
11	Hörsum	Verlegung des anonymen Urnenfeldes	Attraktivitätssteigerung	Verlegung des halbanonymen Grabfeldes auf einen unteren Bereich des Friedhofes (<i>wird vom Friedhofsamt nicht aktiv unterstützt; wurde jedoch in der Friedhofsentwicklungsplanung angesprochen</i>)				41,63
12	Langenholzen	Barrierefreiheit	Attraktivitätssteigerung	Barrierefreiheit für Bereiche am Hang schaffen (Pflasterung von Wegen oder Angleichung des Niveaus)				44
13	Alle	Begradigung von Rasenflächen	Attraktivitätssteigerung	Auf vielen Friedhöfen haben sich über die Jahre Unebenheiten im Rasen gebildet. Diese stammen bspw. daher, dass ehemalige Gruften einbrechen. Durch eine Begradigung wird der Besuch und die Begehung von Rasenflächen erleichtert.				49,64

Maßnahmenliste "Friedhof 2050"

Stand: 11.11.2021

Abgeleitet aus der Friedhofsentwicklungsplanung 2020

Lfd. Nr.	Friedhof / Friedhöfe	Kurzbezeichnung	Kategorie	Vorgeschlagenes Vorgehen (Detailbeschreibung)	Kostenschätzung	Erläuterung zur Kostenschätzung	Anlagen-Nr.	Seitennr. aus der FEP
14	Alle	Beschaffung einer Handkarren-Station	Attraktivitätssteigerung	Beschaffung eines Handwagenrecks. Die Handwagen können in der Nähe der Parkplätze aufgestellt werden. Hierdurch lassen sich Erde oder mehrere Pflanzen einfacher transportieren.	1.124,55 €	Kosten für einen 4-fachen Handwagenreck		
15	Alle	Info Broschüre "Tipps für Grabgestaltung"	Attraktivitätssteigerung / Kundenorientierung	Erstellung einer Infobroschüre mit praktischen Tipps für die ökologische Grabgestaltung und Grabpflege; Verteilung auf die einzelnen Friedhöfe	500,00 €	Kosten für den Flyerdruck (eigene Gestaltung möglich)		
16	Alle	Info-Broschüre "Bestattungsformen"	Attraktivitätssteigerung / Kundenorientierung	Erstellung einer Infobroschüre über die einzelnen Bestattungsangebote	500,00 €	Kosten für den Flyerdruck (eigene Gestaltung möglich)		
17	Alfeld	Sichtschutz / Abgrenzung	Bepflanzung	Pflanzung von standortheimischen Hecken/Sträuchern oder Bäumen als Sichtschutz und Abgrenzung zur Hildesheimer Straße in nördlicher Ausrichtung.	2.500,00 €	Grobe Kostenschätzung, Abhängig von der Heckenlänge		60
18	Hörsum	einheitliches Erscheinungsbild	Bepflanzung	Anbau von Hecken und Gehölzen um ein einheitliches und strukturiertes Gesamtbild zu erhalten. Optische Abgrenzung von den landwirtschaftlichen Flächen drumherum.	3.000,00 €	Schätzung		41
19	Langenholzen	Sichtschutz / Abgrenzung	Bepflanzung	Pflanzung von standortheimischen Hecken oder Sträuchern als Sichtschutz in westlicher Ausrichtung zur Hildesheimer Straße.	500,00 €			63
20	Wispenstein	Sichtschutz / Abgrenzung	Bepflanzung	An der westlichen Friedhofsgrenze sollte als Sichtschutz eine Gehölzpflanzung erfolgen				64
21	Alle	Insektenfreundliche Staudenauswahl	Bepflanzung	Bepflanzung der Friedhöfe mit insektenfreundlichen Stauden (Nutzung von bisherigen Freiflächen, Randbereiche, Ruhezone)	20,00 €	je m² Pflanzfläche		
22	Alle	Urnenstelen	Bestattungsarten	Einführung einer neuen Bestattungsform (Urnenbestattung): Oberirdische Urnenstellen mit 2 Stellen, Ggfs. als Möglichkeit des Lückenschlusses bei Wahlgrabflächen	1.895,00 €	je 2er-Urnenstele (Preisliste liegt vor)	1+2	
23	Alle	Urnenstelen	Bestattungsarten	<i>Alternative zu Lfd. Nr. 22:</i> Einführung einer neuen Bestattungsform (Urnenbestattung): Oberirdische Urnenstellen mit 4 Stellen, Ggfs. als Möglichkeit des Lückenschlusses bei Wahlgrabflächen	2.360,00 €	je 4er-Urnenstele (Preisliste liegt vor)	1+2	
24	Alle	Mensch-Tier-Bestattungen	Bestattungsarten	Mensch-Tier-Bestattungen (oder eine Abteilung als Tierfriedhof nutzen; Friedhof Hildesheimer Str.); evtl. nur als Grabbeigabe (zur regulären Bestattung) möglich - rechtlich noch zu klären				53,64
25	Alfeld	Bestattungshain	Bestattungsarten	Einrichtung einer Bestattungsfläche mit Urnenbestattungen in unmittelbarer Nähe von Bäumen. Als potenzieller Standort könnte die nordöstliche Friedhofsecke zwischen der Hildesheimer Straße und der Senator-Behrens-Straße gewählt werden.		Anmeldung für die Haushalte 2022 und 2023 mit Teilbeträgen	3	53, 60

Maßnahmenliste "Friedhof 2050"

Stand: 11.11.2021

Abgeleitet aus der Friedhofsentwicklungsplanung 2020

Lfd. Nr.	Friedhof / Friedhöfe	Kurzbezeichnung	Kategorie	Vorgeschlagenes Vorgehen (Detailbeschreibung)	Kostenschätzung	Erläuterung zur Kostenschätzung	Anlagen-Nr.	Seitennr. aus der FEP
25.1				Anpflanzung verschiedener Laubbäume, welche bereits eine bestimmte Größe haben müssen, um als Bestattungshain zeitnah attraktiv zu sein.		je Baum (siehe oben, Nr. 2)		
25.2				Installation eines Röhrensystems für Urnen, um die Erdarbeiten an den Bäumen zu minimieren.		für 10 Röhren á 2 Urnen		
25.3				Anlegen neuer (nicht mehr gradlinig verlaufender) Wege zur Erschließung des Bestattungshains. Rückbau der alten Wege			3	
25.4				Rodung von bestehenden Bäumen und Hecken, Erdplanum herstellen, Saatgut aufbringen und Flächen pflegen			3	
26	Wispenstein	Anlegung eines halbanonymen Urnengrabfeldes	Bestattungsarten	Einrichtung eines halbanonymen Urnengrabfeldes (Vorschlag: Notwendigkeit durch einen konkreten Bestattungswunsch sollte abgewartet werden)	2.500,00 €	Entsprechende Investitionskosten sind im HH 2021 enthalten		50
27	Lütgenholzen	Anlegung eines halbanonymen Urnengrabfeldes	Bestattungsarten	Einrichtung eines halbanonymen Urnengrabfeldes (Vorschlag: Notwendigkeit durch einen konkreten Bestattungswunsch sollte abgewartet werden)	2.500,00 €	Entsprechende Investitionskosten sind im HH 2021 enthalten		
28	Alfeld / ggfs. Alle	Urnengrab-Gemeinschaftsanlage "Staudengarten"	Bestattungsarten	Errichtung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne einzelne Grabsteine in Form einer höhergesetzten Trockenmauer mit in der Mitte wachsenden Stauden. Die Pflege würde durch das Friedhofsamt übernommen werden (oder extern vergeben). Angabe der Bestatteten über Plakette oder Metallschild		Kosten einer Einrichtung würden je nach Ausgestaltung variieren		
29	Alfeld / ggfs. Alle	Urnengrab-Gemeinschaftsanlage "Blätter im Wind"	Bestattungsarten	Errichtung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage vom Typ "Blätter im Wind". Betonpfosten, die von Metallstreben verbunden werden. Die Bezeichnung der Bestatteten erfolgt über handgefertigte und bunte Glasblätter (siehe Kempten)	22.319,02 €	Kosten einer Einrichtung würden je nach Ausgestaltung variieren (30 Blätter)		
30	Alle	Gebührenkalkulation 2022	Erlöse	Anpassung der Gebührensätze anhand einer aktualisierten Vorkalkulation ab dem Jahr 2022		Mehrerlöse im Vergleich zum Vorjahr noch nicht bestimmbar		
31	Alle	Blühwiesen	Pflegeerleichterung	Auswahl und Ausweisung von Flächen, welche an Ihren Rändern gut abgegrenzt und gepflegt werden können	500,00 €	Beschaffung von Samen oder Blumenzwiebeln		60, 64
32	Alfeld	Stubbenentfernung	Pflegeerleichterung	Entfernung von Überresten von gefälltten Bäumen (Stubben) zur Vereinfachung der Rasenpflege oder zur Anlegung alternativer Grünflächen; rund 125 Stubben á ungefähr 60 € (inkl. MwSt.) Alternativ: Beschaffung einer Stubbenfräse für rund 7.000 €	7.300,00 €	Laut Angebot (Rückstellung in 2020 gebildet)		38

Maßnahmenliste "Friedhof 2050"

Stand: 11.11.2021

Abgeleitet aus der Friedhofsentwicklungsplanung 2020

Lfd. Nr.	Friedhof / Friedhöfe	Kurzbezeichnung	Kategorie	Vorgeschlagenes Vorgehen (Detailbeschreibung)	Kostenschätzung	Erläuterung zur Kostenschätzung	Anlagen-Nr.	Seitennr. aus der FEP
33	Alfeld	Neues Wegesystem	Pflegeerleichterung	Bestimmung von Wegen, die (neu) befestigt werden (Pflasterung für die Hauptverkehrswege), Reduzierung von zu vielen Einzelwegen, die unterschiedliche Qualitäten aufweisen (je nachdem wie das Mineralgemisch bereits von Gras durchwachsen ist)		Höhere Herstellungskosten zu Beginn, folgend geringerer Unterhaltungsaufwand		55
34	Alfeld	Beschaffung von Mährobotern	Pflegeerleichterung	Beschaffung von einem Mähroboter - Test der Pflege kleinerer Rasenflächen, deren Pflege von Hand zeitlich aufwendig ist. Hierdurch ggfs. Schaffung neuer zeitlicher Räume für andere Aufgaben.	6.900,00 €	Beispielmodell Husqvarna Automower EPOS 550 (Set) - bis zu 5.000 m² Fläche		
35	Alfeld	Anlegen einer Grabfläche für Stillgeburten / Sternenkinder	Sozialer Aspekt	Einrichtung einer Bestattungsfläche für Stillgeburten, evtl. ähnlich der halbanonymen Grabanlage mit einer zentralen Stele, Namenstafeln sind freiwillig (evtl. Verzicht auf Namenstafeln)	- €	Bereitstellung der Fläche und Bestattung ggfs. kostenfrei		
36	Alfeld	Info-Tafeln Baumwissen	Sozialer Aspekt / Bepflanzung	Als Ergänzung zur Beschaffung von Bäumen, die mit den geänderten klimatischen Bedingungen besser zurecht kommen, sollen Info-Tafeln Wissen über die verschiedenen Baumarten vermitteln	960,00 €	32 € pro Schild (inkl. MwSt.), Annahme: 30 Baumarten		62

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

Amt: Friedhofsamt
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 028/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	25.11.2021
Bau- und Grundeigentumsausschuss	25.11.2021
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Erträge, die durch Friedhofsgebühren in den letzten Jahren generiert wurden, deckten bisher nicht die Aufwendungen, die im Bereich der Friedhöfe angefallen sind. Daher hat die Stadt Alfeld (Leine) eine umfassende Neukalkulation aller Gebührentatbestände in Zusammenarbeit mit der „COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH“ vorgenommen. Die letzte Gebührenanpassung stammt aus dem Jahr 2015. Bei dieser Anpassung wurde allerdings keine Kalkulation durchgeführt.

Für diese Neukalkulation der Gebührensätze waren diverse, teilweise sehr zeitaufwändige Vorarbeiten notwendig, die teilweise Jahre zurückreichen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Digitalisierung der Flächen auf den Friedhöfen und die Friedhofsentwicklungsplanung, aber auch die eigentliche Neukalkulation mit der Entwicklung diverser Verteilungsschlüssel.

Nunmehr konnte die Gebührenvorkalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe erstellt werden. Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt acht Friedhöfe, zwölf Friedhofskapellen und eine Leichenhalle als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (im Folgenden NKAG). Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhebt die Kommune Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Es können niedrigere Gebühren erhoben werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. § 5 Abs. 1 NKAG). Für Leistungen, für die keine Benutzungsgebühren erhoben werden, werden unter anderem Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Ihnen vorliegende Kalkulation weist kostendeckende Gebührensätze aus. Im Idealfall könnte somit - unter Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes - ein Kostendeckungsgrad i. H. v. 100% erreicht werden. Die letztendliche Festlegung der einzelnen Gebührensätze obliegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden NKomVG) dem Stadtrat der Stadt Alfeld (Leine).

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 NKAG sind die Gebühren grundsätzlich nach dem Wirklichkeitsmaßstab zu bemessen. Insoweit das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Bei dieser Kalkulation konnte nur sehr selten mit dem Wirklichkeitsmaßstab gerechnet werden, da aufgrund fehlender Kostenstellen und Kostenträger eine direkte Zuordnung der Kosten nicht möglich war. Für zukünftige Kalkulationen wird bereits seit dem 2. Quartal 2021 mit detaillierteren Kostenstellen und -trägern gearbeitet. Dies erleichtert die zukünftige Kostenverteilung auf die Gebührenarten. Da der Wirklichkeitsmaßstab nicht anzuwenden war, wird mit Kostenverteilungen über Hilfskostenstellen gearbeitet. So werden beispielsweise die Personalkosten der Friedhofsgärtnerei anhand der Stundenbuchungen des letzten Jahres verteilt. Eine Vielzahl von Buchungen bzw. Kosten lässt sich trotz vorhandener Kostenträger jedoch nicht direkt zuordnen, da bspw. Unterhaltungskosten für Maschinen und Fahrzeuge sich selten einzelnen Gebührentatbeständen zuordnen lassen. Fährt beispielsweise ein Mitarbeiter mit dem Pritschenwagen zur Kontrolle der Ortsteilfriedhöfe, kann unter wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen nicht festgehalten werden, welche Grabstellen mit welchem Zeitumfang im Einzelfall kontrolliert worden sind.

Das allgemeine Vorgehen bei der Erstellung dieser Gebührenkalkulation lässt sich wie folgt zusammenfassen. Zunächst wurden die laufenden Kosten des Friedhofsbereiches für das Jahr 2022 prognostiziert. Zu den laufenden Kosten gehören bspw. die Personalaufwendungen oder die Sach- und Fremdkosten. Die Grundlage der Prognosewerte bilden die einzelnen Kostenarten, die im Rahmen der Betriebsabrechnungen des Friedhofes der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt wurden. Hiervon wurde ein Durchschnittssatz ermittelt, der anschließend inklusive rechnerischer Kostensteigerungen auf das Jahr 2022 hochgerechnet wurde. Die Mittelanmeldungen für das Jahr 2022 standen bei Beginn der Kalkulation noch nicht zur Verfügung.

Weiter wurden die kalkulatorischen Kosten ermittelt. Diese setzen sich aus den Abschreibungen des Anlagevermögens des Friedhofsbereiches und der kalkulatorischen Verzinsung zusammen.

Nach Herausrechnung von nicht ansatzfähigen Kosten und Abzug des politischen Grünflächenwertes in Höhe von 20 % der entsprechenden Kostenpositionen, ergibt sich ein Deckungsbedarf in Höhe von rund 650.000 € für das Jahr 2022. Diese ansatzfähigen Kosten wurden über die Anwendung mehrerer Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

Anschließend wurde eine Fallzahlenprognose für jeden Gebührentatbestand erstellt. Als Datengrundlage für diese Prognose wurden die Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2020 gewählt. Die Prognose der Fallzahlen kann auch der beigefügten Kostenübersicht entnommen werden. Weiter sind die verteilten Kosten je Gebührentatbestand durch die prognostizierten Fallzahlen dividiert wurden. Das Ergebnis dieser Division ist der Gebührensatz. Dieser wird auf volle Euro abgerundet.

Zu einer erstmaligen Beisetzung gehören die Gebühren für die Überlassung einer Grabstelle (Nutzungsrecht) sowie die der Grabstelle entsprechenden Bestattungsgebühren. Dies bedeutet, dass in der Praxis neben dem Nutzungsrecht an der Grabstelle, auch das Öffnen und Schließen des Grabes oder sonstige Zusatzleistungen wie etwa die Kapellennutzung durch den Gebührenpflichtigen zu zahlen sind.

In der folgenden Tabelle ist ebenfalls der bisherige Gebührensatz mit aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Gebührensätze nicht mit den neu vorgeschlagenen Gebührensätzen vergleichbar sind. Die bisherigen Gebührensätze wurden nicht auf Grundlage einer Gebührenkalkulation ermittelt bzw. bilden nicht die 100%-Werte ab

<u>Überlassung von Grabstellen</u> (Nutzungsrecht)	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
Reihengrab für die Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren	216,00 €	1.385,00 €
Reihengrab für die Leiche einer Person über fünf Jahren	490,00 €	1.837,00 €
Rasenreihengrab	1.800,00 €	1.788,00 €
einfaches Wahlgrab, je Grabstelle	1.340,00 €	2.792,00 €
bevorzugtes Wahlgrab, je Grabstelle	2.880,00 €	2.919,00 €
Familiengrab, je m ² Fläche	648,00 €	2.241,00 €
Rasenwahlgrab (bestehend aus zwei Grabstellen)	3.800,00 €	2.464,00 €
Urnenfamiliengrabstelle (für vier Urnen)	1.840,00 €	2.564,00 €
Urnen-doppelgrabstelle (für zwei Urnen)	1.340,00 €	1.967,00 €
Urnenreihengrab	276,00 €	1.474,00 €
Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	930,00 €	1.475,00 €
Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.100,00 €	1.789,00 €

<u>Bestattungsgebühren</u>	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Kindern bis zu fünf Jahren	216,00 €	591,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Personen über fünf Jahren	380,00 €	1.675,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Ascheurnen	96,00 €	240,00 €
Öffnen des Grabes für Ascheurnen		172,00 €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	1.416,00 €	3.320,00 €
Umbettung einer Ascheurne	156,00 €	388,00 €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	798,00 €	2.543,00 €
Ausgrabung einer Ascheurne	78,00 €	276,00 €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	648,00 €	1.899,00 €

Wiederbeisetzung einer Ascheurne	78,00 €	340,00 €
Sarg- oder Urnenträger	58,00 €	227,00 €
Ausschmücken der Gruft	48,00 €	194,00 €

<u>Nutzung der Friedhofskapellen und deren Einrichtungen</u>	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
Nutzung der Friedhofskapelle mit Feier	195,00 €	694,00 €
Nutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	120,00 €	470,00 €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf den städt. Friedhöfen bestattet werden, je angefangenen Tag	48,00 €	98,00 €

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen um solche, die kostendeckend kalkuliert wurden. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann geringere Gebührensätze beschließen, insofern daran ein öffentliches Interesse (Sozialverträglichkeit, Bereithalten einer besonders günstigen Bestattungsart) besteht. Denkbar wäre die Reduktion bestimmter Gebührensätze. **Die Reduktion bei einer Gebühr kann nicht durch die Erhöhung einer anderen Gebühr ausgeglichen werden, da diese Gebührensätze je Kostenträger kostendeckend kalkuliert worden sind.**

Bei den bisher prozentual festgesetzten Gebühren handelt es sich nach Ansicht der COMUNA GmbH nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 NKAG, sondern um Verwaltungsgebühren. Daher wurden diese Gebührensätze nicht mit kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dass die prozentualen Gebührensätze wie bisher zu belassen sind.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) außer Kraft treten.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der berechneten Kosten je Gebührentatbestand. Die komplette Gebührenkalkulation ist aufgrund ihres Umfangs lediglich im Ratsinformationssystem abrufbar. Sollte Bedarf an der Gebührenkalkulation in Papierform bestehen, so wenden Sie sich bitte an Herrn Allruth (E-Mail: allruth.bjarne@stadt-alfeld.de, Telefon: 05181 703 170).

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenvorkalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe zur Kenntnis und beschließt den in der Synopse dargestellten Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.

Finanzausschuss
25.11.2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)	<u>Erläuterung</u>
<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen vom 25.06.2001 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2017 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Normen.</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

§ 3 - Gebührentarif	§ 3 - Gebührentarif																																																
<p>(1) Überlassung von Grabstellen</p> <p>1. Reihengräber</p> <p>a) für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 216,- €</p> <p>b) für die Leiche einer Person über 5 Jahren 490,- €</p> <p>c) Rasenreihengräber 1.800,- €</p> <p>2. Wahlgräber</p> <p>a) einfache Wahlgräber, je Grabstelle 1.340,- €</p> <p>b) bevorzugte Wahlgräber, je Grabstelle 2.880,- €</p> <p>c) Familiengräber, je qm Flächen 648,- €</p> <p>d) Rasenwahlgräber (bestehend aus zwei Grabstellen) 3.800,- €</p> <p>3. Urnengräber</p> <p>a) Urnenfamiliengrabstelle (für 4 Urnen) 1.840,- €</p> <p>b) Urnendoppelgrabstelle (für 2 Urnen) 1.340,- €</p> <p>c) Urnen-Reihengrabstelle 276,- €</p> <p>d) für die Beisetzung einer Aschurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen 20% der jew. Gebühr der betreffenden Grabstelle</p> <p>e) Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung 930,- €</p> <p>f) Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung 1.100,- €</p> <p>4. Verlängerung von Nutzungszeiten an Wahlgrabstellen ¹Pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr des betreffenden Wahlgrabes. ²Bei Rasenwahlgräbern abweichend von Satz 1 pro Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr für diese Grabart.</p>	<p>(1) Überlassung von Grabstellen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">Grabnutzungsgebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gebührensatz</th> <th style="text-align: center;">Verlängerungsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einfache Wahlgräber</td> <td style="text-align: right;">2.792,- €</td> <td style="text-align: right;">69,80 €</td> </tr> <tr> <td>Bevorzugte Wahlgräber</td> <td style="text-align: right;">2.919,- €</td> <td style="text-align: right;">72,98 €</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber (je qm)</td> <td style="text-align: right;">2.241,- €</td> <td style="text-align: right;">56,03 €</td> </tr> <tr> <td>Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)</td> <td style="text-align: right;">2.464,- €</td> <td style="text-align: right;">98,56 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Beisetzung einer Aschurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen</td> <td style="text-align: center;">20 % der jeweiligen Gebühr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1.385,- €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1.837,- €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rasenreihengrab</td> <td style="text-align: right;">1.788,- €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenfamilien-Grabstelle</td> <td style="text-align: right;">2.564,- €</td> <td style="text-align: right;">64,10 €</td> </tr> <tr> <td>Urnendoppel-Grabstelle</td> <td style="text-align: right;">1.967,- €</td> <td style="text-align: right;">49,18 €</td> </tr> <tr> <td>Urnereihen-Grabstelle</td> <td style="text-align: right;">1.474,- €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung</td> <td style="text-align: right;">1.475,- €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung</td> <td style="text-align: right;">1.789,- €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Grabnutzungsgebühren				Gebührensatz	Verlängerungsgebühr	Einfache Wahlgräber	2.792,- €	69,80 €	Bevorzugte Wahlgräber	2.919,- €	72,98 €	Familiengräber (je qm)	2.241,- €	56,03 €	Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.464,- €	98,56 €	Zusätzliche Beisetzung einer Aschurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr		Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	1.385,- €		Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.837,- €		Rasenreihengrab	1.788,- €		Urnenfamilien-Grabstelle	2.564,- €	64,10 €	Urnendoppel-Grabstelle	1.967,- €	49,18 €	Urnereihen-Grabstelle	1.474,- €		Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.475,- €		Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.789,- €	
Grabnutzungsgebühren																																																	
	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr																																															
Einfache Wahlgräber	2.792,- €	69,80 €																																															
Bevorzugte Wahlgräber	2.919,- €	72,98 €																																															
Familiengräber (je qm)	2.241,- €	56,03 €																																															
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.464,- €	98,56 €																																															
Zusätzliche Beisetzung einer Aschurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr																																																
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	1.385,- €																																																
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.837,- €																																																
Rasenreihengrab	1.788,- €																																																
Urnenfamilien-Grabstelle	2.564,- €	64,10 €																																															
Urnendoppel-Grabstelle	1.967,- €	49,18 €																																															
Urnereihen-Grabstelle	1.474,- €																																																
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.475,- €																																																
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.789,- €																																																
				Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Kalkulation und redaktionelle Änderung durch neue tabellarische Darstellungsform																																													

<p>(2) <u>Bestattungsgebühren</u></p> <p>1. Öffnen und Schließen des Grabes</p> <p>a) für Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren 216,- €</p> <p>b) für Leichen von Personen über 5 Jahren 380,- €</p> <p>c) für Aschenurnen 96,- €</p> <p>2. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie außerhalb der Dienstzeit (Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten sollen nur aus besonderen Gründen vorgenommen werden)</p> <p>a) an Sonn- und Feiertagen 100 % Aufschlag</p> <p>b) an Samstagen 50 % Aufschlag</p> <p>c) außerhalb der Dienstzeit 25 % Aufschlag</p> <p>3. Umbettungen (Beisetzung auf einem städt. Friedhof), Ausgrabungen (Beisetzung auf einem anderen Friedhof) und Wiederbeisetzungen (Ausgrabung auf einem anderen Friedhof)</p> <p>a) Umbettungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 1.416,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 156,- €</p> <p>b) Ausgrabungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 798,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>c) Wiederbeisetzungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 648,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>4. Sarg- oder Urnenträger, pro Träger 58,- €</p> <p>5. Ausschmücken der Gruft 48,- €</p>	<p>(2) Bestattungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bestattungsgebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre</td> <td>591,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre</td> <td>1.675,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung einer Aschurne</td> <td>240,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag</td> <td>100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Samstag</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung außerhalb der Dienstzeit</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Öffnen eines Aschurnengrabes</td> <td>172,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>3.320,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Aschurne</td> <td>388,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>2.543,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Aschurne</td> <td>276,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>1.899,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Aschurne</td> <td>340,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sarg-/Urnenträger je Träger</td> <td>227,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)</td> <td>194,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Bestattungsgebühren			Gebührensatz	Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €	Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €	Bestattung einer Aschurne	240,00 €	Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €	Umbettung einer Aschurne	388,00 €	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €	Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €	Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €	Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €	Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €	<p>Das Ausschmücken der Gruft wird nur bei Sargbestattungen angeboten.</p>
Bestattungsgebühren																																				
	Gebührensatz																																			
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €																																			
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €																																			
Bestattung einer Aschurne	240,00 €																																			
Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €																																			
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €																																			
Umbettung einer Aschurne	388,00 €																																			
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €																																			
Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €																																			
Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €																																			
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €																																			

<p>(3) <u>Friedhofskapellen und deren Einrichtungen</u></p> <p>1. mit Feier 195,- € 2. ohne Feier 120,- € 3. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem städt. Friedhof beerdigt werden, für jeden angefangenen Tag 48,- € 4. Stellen der Lorbeeräume 24,- € (nur Friedhofskapelle Hildesheimer Straße, Abrechnung über den jeweiligen Bestatter)</p> <p>(4) <u>Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale</u> Für das Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabplatten und Steineinfassungen 12% vom vereinbarten Herstellerentgelt incl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Damit abgegolten ist außerdem die jährliche Überprüfung der Grabmale auf ihre Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle.</p> <p>(5) <u>Gebührenerstattungen bei Aufgabe von Nutzungsrechten</u> Bei der Aufgabe einer nicht belegten Wahlgrabstätte (z. B. durch Verkleinerung eines Doppelgrabes oder durch Umbettung) werden in den ersten 10 Jahren nach Erwerb eines Nutzungsrechtes pro angefangenes Jahr 10% der ursprünglich gezahlten Gebühr als Nutzungsgebühr berechnet. Die Differenz zur ursprünglich gezahlten Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag erstattet.</p>	<p>(3) Sonstige Gebühren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">sonstige Gebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier</td> <td>694,00 €</td> </tr> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier</td> <td>470,00 €</td> </tr> <tr> <td>Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag</td> <td>98,00 €</td> </tr> <tr> <td>Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmälern, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle</td> <td>12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer</td> </tr> </tbody> </table>	sonstige Gebühren			Gebührensatz	Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €	Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €	Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €	Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmälern, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer	<p>Seit Aufgabe der Friedhofsgärtnerei werden keine Lorbeeräume mehr für Trauerfeiern angeboten.</p> <p>Eine Erstattung von Grabnutzungsgebühren bei der frühzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nicht mehr möglich</p>
sonstige Gebühren														
	Gebührensatz													
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €													
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €													
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €													
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmälern, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer													
<p align="center">Artikel II</p> <p align="center">Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Alfeld (Leine), den 19.12.2014</p> <p align="center">Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister</p>	<p align="center">Artikel II</p> <p align="center">Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Alfeld (Leine), den 17.12.2021</p> <p align="center">Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister</p>													

Grabnutzungsgebühren													
	GESAMT	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene < 5 J.	Reihengrab Verstorbene > 5 J.	Rasenreihen-grab	Urnenfamilien-Grabstelle	Urnen-doppel-Grabstelle	Urnenreihen-Grabstelle	Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.137,76 €	53.234,26 €	16.571,85 €	2.605,56 €	15.688,82 €	1.234,96 €	14.738,74 €	12.813,39 €	6.210,22 €	56.369,99 €	38.383,60 €	46.386,61 €	60.259,23 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,85 €	4.963,18 €	1.553,66 €	245,57 €	1.464,93 €	117,41 €	1.376,88 €	1.123,61 €	598,57 €	5.373,75 €	3.624,26 €	4.374,11 €	6.753,14 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	10.215,38 €	3.462,94 €	118,78 €	586,49 €	33,38 €	2.263,39 €	373,41 €	862,94 €	1.358,25 €	763,78 €	919,26 €	1.031,52 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Deckungsbedarf	699.852,62 €	68.412,82 €	21.588,45 €	2.969,91 €	17.740,24 €	1.385,76 €	18.379,00 €	14.310,40 €	7.671,73 €	63.101,99 €	42.771,64 €	51.679,98 €	68.043,89 €
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3)	179,00	15,000	1,000	1,000	7,000	1,000	10,000	8,000	2,000	32,000	29,000	35,000	38,000
Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)	17,52	9,500	6,395	0,325	0,200	-	-	-	0,990	0,105	-	-	-
Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet)	2.792,00 €	2.919,00 €	2.241,00 €	2.464,00 €	1.385,00 €	1.837,00 €	1.788,00 €	2.564,00 €	1.967,00 €	1.474,00 €	1.475,00 €	1.475,00 €	1.789,00 €

Bestattungsgebühren													
	GESAMT	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnen-träger je Träger	Ausschmücken der Gruft
laufende Kosten (vgl. Anlage 2)	594.137,76 €	538,94 €	70.693,87 €	11.831,75 €	18.311,98 €	2.813,44 €	353,91 €	2.134,88 €	245,46 €	1.613,00 €	314,02 €	839,48 €	9.207,27 €
kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage 1)	56.108,85 €	43,27 €	10.818,25 €	1.164,90 €	2.119,51 €	418,88 €	28,51 €	337,87 €	25,58 €	236,62 €	21,91 €	57,08 €	742,09 €
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 1)	49.606,01 €	9,06 €	2.266,18 €	244,02 €	443,99 €	87,75 €	5,97 €	70,78 €	5,36 €	49,57 €	4,59 €	11,96 €	155,45 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Deckungsbedarf	699.852,62 €	591,28 €	83.778,30 €	13.240,67 €	20.875,48 €	3.320,06 €	388,39 €	2.543,53 €	276,39 €	1.899,18 €	340,52 €	908,52 €	10.104,81 €
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle (vgl. Anlage 3)	289,00	1,00	50,00	55,00	121,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	52,00
Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)													
Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfall (gerundet)	591,00 €	1.675,00 €	240,00 €	172,00 €	3.320,00 €	388,00 €	2.543,00 €	276,00 €	1.899,00 €	340,00 €	227,00 €	194,00 €	

sonstige Benutzungsgebühren			Abgrenzung Grün-politischen Wert
Friedhofs-kapelle mit Feier	Friedhofs-kapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag	
3.1	3.2	3.3	
95.036,42 €	2.610,23 €	1.333,43 €	51.762,44 €
8.295,50 €	214,24 €	15,57 €	- €
18.273,89 €	471,95 €	34,29 €	5.481,71 €
- €	- €	- €	- €
121.605,81 €	3.296,42 €	1.383,29 €	57.244,15 €
175,00	7,00	14,00	
694,00 €	470,00 €	98,00 €	

Potentielle Einnahmen (Gebühr * Fälle) - Grabnutzung	68.404,00 €	21.586,01 €	2.969,33 €	17.740,80 €	1.385,00 €	18.370,00 €	14.304,00 €	7.666,36 €	63.150,54 €	42.746,00 €	51.625,00 €	67.982,00 €	
Potentielle Einnahmen (Gebühr * Fälle) - Bestattung	642.156,03 €	591,00 €	83.750,00 €	13.200,00 €	20.812,00 €	3.320,00 €	388,00 €	2.543,00 €	276,00 €	1.899,00 €	340,00 €	908,00 €	10.088,00 €
Einnahmen zzgl. Abzug grünpolitischer Wert nach aktueller Berechnung	699.400,17 €												

121.450,00 €	3.290,00 €	1.372,00 €
--------------	------------	------------

Bisherige Gebührensätze - Grabnutzung	1.340,00 €	2.880,00 €	648,00 €	3.800,00 €	216,00 €	490,00 €	1.800,00 €	1.840,00 €	1.340,00 €	276,00 €	930,00 €	1.100,00 €	
Differenz	1.452,00 €	39,00 €	1.593,00 €	1.336,00 €	1.169,00 €	1.347,00 €	12,00 €	724,00 €	627,00 €	1.198,00 €	545,00 €	689,00 €	
Bisherige Gebührensätze - Bestattung	216,00 €	380,00 €	96,00 €	48,00 €	1.416,00 €	156,00 €	798,00 €	78,00 €	648,00 €	78,00 €	58,00 €	48,00 €	
Differenz	375,00 €	1.295,00 €	144,00 €	124,00 €	1.904,00 €	232,00 €	1.745,00 €	198,00 €	1.251,00 €	262,00 €	169,00 €	146,00 €	
Einnahmen nach bisherigen Gebührensätzen	304.581,50 €	33.046,00 €	40.297,60 €	6.138,60 €	33.168,00 €	1.632,00 €	5.056,00 €	15.198,00 €	5.579,60 €	43.668,70 €	8.082,00 €	32.782,00 €	44.296,00 €

195,00 €	120,00 €	48,00 €
499,00 €	350,00 €	50,00 €
34.125,00 €	840,00 €	672,00 €

Potentielle Verbesserung der Einnahmesituation 337.574,53 €

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

Amt: Friedhofsamt
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 029/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss / Finanzausschuss	25.11.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2022

Die Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) gilt zurzeit in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.07.2015. Da die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) aufgrund der erfolgten Neukalkulation ohnehin anzupassen sein wird, soll auch die Friedhofssatzung einer Aktualisierung unterzogen werden. Dabei wurden viele redaktionelle Änderungen und Korrekturen vorgenommen.

Wesentliche Änderungen im Regelungsgehalt der Satzung finden sich in den folgenden Paragraphen:

§ 6 Abs. 3	Das Verbot über das Mitbringen von Hunden wird aufgehoben, sofern die Hunde an einer kurzen Leine von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
§ 12	Der Regelungsinhalt zum Themenbereich „Umbettungen“ wurde aktualisiert und deutlicher ausformuliert.
§ 23 Abs. 7	Es wird eine Regelung zum Verbot unfair gewonnener Natursteine aufgenommen. Demnach dürfen nur Natursteine verwendet werden, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
§ 25 Abs. 1	Die allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen beziehen sich zukünftig auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) statt auf die „Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“. Der Wechsel wird vom Verband der Deutschen Friedhofsverwalter e.V. empfohlen, da diese Regelungen eine höhere Sicherheit gewährleisten.
§ 38	Aufnahme von Bußgeldvorschriften zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten. Diese Möglichkeit bestand nach dem bisherigen Satzungsstand nicht.

Um die Änderungen nachvollziehbar darzustellen, ist dieser Vorlage als Anlage eine Synopse beigefügt, welche die bisher gültige Friedhofssatzung aus dem Jahr 2015 dem Entwurf einer Satzung für das Jahr 2022 gegenüberstellt. In einer zusätzlichen dritten Spalte finden sich zudem Hinweise, welche die Änderungen erläutern.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wurde auf eine 3. Änderungssatzung verzichtet. Die neugefasste Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die innerhalb der Synopse als Entwurf beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) (Spaltenbezeichnung: „Stand 2022 - Neufassung als Entwurf“) als Satzung.

Finanzausschuss
25.11.2021

Stand 01.07.2015	Stand 2022 - Neufassung als Entwurf	Hinweise
<p>Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsgrundlage an den aktuellen Gesetzesstand</i></p>
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhof Hildesheimer Straße 2. Friedhof Brunkensen 3. Friedhof Dehnsen 4. Friedhof Hörsum 5. Friedhof Langenholzen 6. Friedhof Lütgenholzen 7. Friedhof Warzen 8. Friedhof Wispenstein 9. Friedhofskapelle Gerzen 10. Friedhofskapelle Imsen 11. Friedhofskapelle Limmer 12. Leichenhalle Röllinghausen 13. Friedhofskapelle Sack 	<p>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:</p> <p><u>Friedhöfe (inkl. Kapellen)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhof Hildesheimer Straße 2. Friedhof Brunkensen 3. Friedhof Dehnsen 4. Friedhof Hörsum 5. Friedhof Langenholzen 6. Friedhof Lütgenholzen 7. Friedhof Warzen 8. Friedhof Wispenstein <p><u>Friedhofskapellen auf kirchlichen Friedhöfen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Friedhofskapelle Gerzen 10. Friedhofskapelle Imsen 11. Friedhofskapelle Limmer 12. Friedhofskapelle Sack 	<p><i>Aktualisierte Darstellungsform und Klarstellung, dass auf den Friedhöfen der Stadt ebenfalls Kapellen vorhanden sind.</i></p>

	<u>Leichenhallen</u> 13. Leichenhalle Röllinghausen	
<p>§ 2 - Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).</p> <p>(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. ³Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 2 - Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).</p> <p>(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. ³Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	
<p>§ 3 - Bestattungsbezirke</p> <p>Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.</p>	<p>§ 3 - Bestattungsbezirke</p> <p>Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.</p>	
<p>§ 4 - Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) ¹Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p>	<p>§ 4 - Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) ¹Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

<p>(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.</p>	<p>(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.</p>	
<p>Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 - Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p>ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 5 - Öffnungszeiten</p> <p>(1) ¹Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. ²Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	

<p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) ¹Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen, b. für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten, c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d. ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen, e. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten 	<p>§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) ¹Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen, b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen, e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten 	
---	---	--

<p>Stellen abzulagern,</p> <p>f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>g. zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,</p> <p>h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,</p> <p>i. mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.</p> <p>(4) ²Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) ¹Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. ²Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. ³Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.</p>	<p>Stellen abzulagern,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>g) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,</p> <p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Begleithunde sowie sonstige Hunde, sofern diese an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,</p> <p>i) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen,</p> <p>j) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) ¹Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. ²Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. ³Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.</p>	<p><i>Hunde können zukünftig auf den Friedhof mitgenommen werden, sofern sie an einer kurzen Leine geführt werden.</i></p> <p><i>Verboten ist das Verteilen von Schriften, sofern sie nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.</i></p>
--	--	---

<p>(6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.</p> <p>(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</p> <p>(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.</p> <p>(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</p> <p>(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. ²Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. ⁴Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.</p> <p>(2) ¹Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. ²An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch</p>	<p>§ 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. ²Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. ⁴Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.</p> <p>(2) ¹Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. ²An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch</p>	

<p>Werkstoffe liefern. ³Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. ⁴Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. ⁵In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. ⁶Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.</p> <p>(3) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. ⁴Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. ⁵Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.</p> <p>(4) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>Werkstoffe liefern. ³Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. ⁴Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. ⁵In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. ⁶Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.</p> <p>(3) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. ⁴Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. ⁵Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.</p> <p>(4) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	
---	---	--

<p>Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. ³Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) ¹Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. ²Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 genannten Fristen.</p> <p>(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.</p> <p>(4) ¹Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. ²Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. ³Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von</p>	<p>ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. ²Der Anmeldung auf dem offiziellen Vordruck der Stadt sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. ³Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) ¹Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. ²Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.</p> <p>(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.</p> <p>(4) ¹Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. ²Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. ³Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von</p>	<p><i>Hinweis auf den aktuellen Vordruck zur Anmeldung von Bestattungen und Beisetzungen.</i></p> <p><i>Aufnahme eines dynamischen Verweises auf die jeweils aktuelle Fassung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).</i></p>
--	--	---

<p>anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. ⁴Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.</p>	<p>anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. ⁴Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(5) ¹Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. ²Der Grabschmuck ist vor dem Herablassen des Sarges von diesem zu entfernen.</p>	<p><i>Aufnahme eines Hinweises, dass Grabschmuck vor dem Verfüllen des Grabes aus Sicherheitsgründen nicht mehr aus diesem herausgeholt wird.</i></p>
<p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>(1) ¹Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. ²Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ³Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. ⁴Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.</p> <p>(2) ¹Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. ³Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.</p>	<p>§ 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>(1) ¹Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. ²Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ³Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. ⁴Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.</p> <p>(2) ¹Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. ³Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. ⁴Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.</p>	

<p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) ¹Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. ²Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. ²Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. ³Beschädigungen an Nachbargrabstellen, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. ⁴Die Stadt kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.</p>	<p>§ 10 - Ausheben der Gräber</p> <p>(1) ¹Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. ²Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. ²Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. ³Werden beim Ausheben der Gräber auch Nachbargrabstellen beschädigt (bspw. deren Hecken), hat derjenige Nutzungsberechtigte den Schaden zu beheben, der die Aushebung veranlasst hat.</p>	<p><i>Da der Friedhof keine eigene Friedhofsgärtnerei mehr betreibt, sind solche Schäden in Zukunft durch die Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu beheben.</i></p>
<p>§ 11 - Ruhezeit</p> <p>¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. ²Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine</p>	<p>§ 11 - Ruhezeit</p> <p>¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. ²Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine</p>	<p><i>Die gesetzliche Mindestruhezeit gem. § 14 S. 1 BestattG beträgt 20 Jahre. Aufgrund der</i></p>

<p>ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p>ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p><i>Bodenverhältnisse in der Stadt Alfeld (Leine) beträgt die Mindestruhezeit abweichend hiervon 25 Jahre.</i></p>
<p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. ²Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. ³§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. ²Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, 2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann, 3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, 	<p>§ 12 - Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) ¹Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. ²Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. ³§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. ⁴Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. ⁵Der Antrag auf Umbettung ist an die zuständige untere Gesundheitsbehörde des Landkreises Hildesheim zu richten.</p> <p>(3) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten oder die Totensorgeberechtigten. ²Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht (wichtiger Grund), 2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann, 3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller 	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten; außerdem wurde der Verfahrensablauf zur Vornahme einer Umbettung detaillierter formuliert.</i></p>

<p>4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.</p> <p>(4) ¹Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. ⁴Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben</p>	<p>Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,</p> <p>4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.</p> <p>(4) Als wichtige Gründe gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte, 2. Erst nach der Bestattung bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch nach einem anderen Bestattungsort erkennen lassen, 3. Die Missachtung des Willen des Verstorbenen zum Bestattungsort, 4. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für den Antragsberechtigten. <p>(5) ¹Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. ⁴Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>(6) ¹Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. ²Mit erfolgter Umbettung endet das Nutzungsrechtsverhältnis an der vorherigen Grabstätte. ³Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.</p> <p>(7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben</p>	<p><i>Die Angabe der wichtigen Gründe erfolgt zur besseren Information der Bürgerinnen und Bürger.</i></p> <p><i>Ergänzende Erläuterungen zum Verfahren der Umbettung.</i></p>
---	---	--

<p>Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.</p> <p>(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	<p>Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(8) Eine Umbettung aus anonymen oder halbanonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.</p> <p>(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	
<p>Grabstätten</p> <p>§ 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. ²An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reihengrabstätten b. Rasenreihengrabstätten c. Wahlgrabstätten d. Rasenwahlgrabstätten e. Familienwahlgrabstätten nach qm f. Urnenreihengrabstätten g. Urnenwahlgrabstätten h. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße) i. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung j. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße) 	<p>GRABSTÄTTEN</p> <p>§ 13 - Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte</p> <p>(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. ²An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.</p> <p>(2) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten. ²Zu den Reihengrabstätten zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reihengrabstätten b. Rasenreihengrabstätten c. Urnenreihengrabstätten d. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße) e. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung. <p>³Zu den Wahlgrabstätten zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahlgrabstätten, b. Rasenwahlgrabstätten, c. Familienwahlgrabstätten nach m², d. Urnenwahlgrabstätten, e. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen 	<p><i>Anpassung der Überschrift an den erweiterten Inhalt des § 13.</i></p>

<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.</p> <p>(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.</p> <p>(6) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. ³Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte/Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in, b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c. auf die Stiefkinder, d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, 	<p style="text-align: center;">Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.</p> <p>(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.</p> <p>(6) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. ³Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte und Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in, b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c. auf die Stiefkinder, d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, 	<p style="text-align: right;"><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
--	--	---

<p>e. auf die Eltern, f. auf die Großeltern, g. auf die vollbürtigen Geschwister, h. auf die Stiefgeschwister, i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>(7) ¹Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. ²Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(10)¹Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p>	<p>e. auf die Eltern, f. auf die Großeltern, g. auf die vollbürtigen Geschwister, h. auf die Stiefgeschwister, i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>(7) ¹Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. ²Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. ³Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur möglich, wenn der Rechtsnachfolger zustimmt.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(10)¹Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte möglich. ²Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p>	<p><i>Der neue Satz 3 gibt die gültige Rechtslage an und dient der allgemeinen Information.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 14 Reihengrabstätten</p> <p>(1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der</p>	<p>§ 14 - Reihengrabstätten</p> <p>(1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der</p>	

<p>Reihengrabstätte ist nicht möglich. ³Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr c) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung Diese Grabstätten werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. <p>(3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. ²Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>(4) ¹Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. ²Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. ³Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. ⁴Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.</p> <p>(5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.</p>	<p>Reihengrabstätte ist nicht möglich. ³Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(2) ¹Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr c) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung ²Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. ³Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. ⁴Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. <p>(3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. ²Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>(4) ¹Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. ²Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. ³Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. ⁴Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.</p> <p>(5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit</i></p>
--	--	--

<p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(2) ¹Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. ³Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.</p> <p>(3) ¹Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. ²Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. ⁴Je Grab kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. ⁵Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p>	<p>§ 15 - Wahlgrabstätten</p> <p>(1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(2) ¹Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. ³Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.</p> <p>(3) ¹Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. ²Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. ⁴Je Grabstelle kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. ⁵Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Richtigstellung</i></p>
---	--	---

<p>(4) ¹Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. ²Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. ³Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.</p> <p>(5) ¹Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. ²Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.</p> <p>(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) ¹Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. ²Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. ³Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.</p> <p>(5) ¹Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. ²Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.</p> <p>(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung, e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung. 	<p style="text-align: center;">§ 16 - Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung (§ 17), e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (§ 17a). 	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>(2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. ²Es werden Gräber für max. 2 Urnen bzw. Gräber für max. 4 Urnen angeboten.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>(2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. ²Es werden Gräber für max. 2 Urnen (Urnendoppelgrab) bzw. Gräber für max. 4 Urnen (Urnenfamiliengrab) angeboten.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit</i></p>
<p>§ 17 Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung</p> <p>¹Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. ²Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. ³Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p>§ 17 - Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung</p> <p>¹Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. ²Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. ³Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	

<p>§ 17 a Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung</p> <p>¹ Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen. ²Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. ³Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einem zentralen Grabmal angebracht wird. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p>§ 17 a - Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung</p> <p>¹Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht auf allen Friedhöfen. ²Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. ³Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches der Reihe nach an einem zentralen Grabmal angebracht wird. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.</p> <p>(2) ¹Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. ²Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.</p>	<p style="text-align: center;">Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.</p> <p>(2) ¹Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. ²Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) ¹Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. ³Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße.</p> <p>(2) ¹Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien wählen. ²Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. ³Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 - Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) ¹Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. ³Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße im Grabfeld A.</p> <p>(2) ¹Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wählen. ²Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. ³Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Redaktionelle Ergänzung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Redaktionelle Änderung (gleichlautende Begrifflichkeit gewählt)</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>Grabmale und bauliche Anlagen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) ¹Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke</p>	<p style="text-align: center;"><u>Grabmale und bauliche Anlagen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) ¹Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke</p>	

<p>der Grabmale beträgt bis 0,60 m Höhe 0,12 m, ab 0,60 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>³Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.</p>	<p>der Grabmale beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="987 228 1659 405"> <thead> <tr> <th>Höhe des Grabmals</th> <th>Mindeststärke des Grabmals</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 0,60 m</td> <td>0,12 m</td> </tr> <tr> <td>0,60 > 1,00 m</td> <td>0,14 m</td> </tr> <tr> <td>1,00 > 1,50 m</td> <td>0,16 m</td> </tr> <tr> <td>> 1,50 m</td> <td>0,18 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>³Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.</p>	Höhe des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals	> 0,60 m	0,12 m	0,60 > 1,00 m	0,14 m	1,00 > 1,50 m	0,16 m	> 1,50 m	0,18 m	<p><i>Wahl einer anderen Darstellungsform</i></p>
Höhe des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals											
> 0,60 m	0,12 m											
0,60 > 1,00 m	0,14 m											
1,00 > 1,50 m	0,16 m											
> 1,50 m	0,18 m											
<p>§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) ¹Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. ²Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) ¹Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. ²Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. ³Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.</p>	<p>§ 21 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) ¹Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. ²Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) ¹Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. ²Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. ³Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.</p>											

<p>(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff. b. Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt. c. Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt. d. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet. e. An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden. f. Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden. <p>(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.</p>	<p>(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff. b) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt. c) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt. d) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet. e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden. f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden. <p>(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.</p>	
--	--	--

<p>(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindesthöhe 0,03 m; • <u>Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m; • liegende Grabmale: Breite bis 0,65 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindesthöhe 0,03 m; • <u>Rasenreihengrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m • Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m • <u>Wahlgrabstätten</u> stehende Grabmale: bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m; bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 2,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke ist abhängig von der Höhe: bis 0,60 m Höhe = 0,12 m ab 0,60 m Höhe = 0,14 m ab 1,00 m Höhe = 0,16 m ab 1,50 m Höhe = 0,18 m. liegende Grabmale: bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m; bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, 	<p>(5) ¹Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale nach den Maßen der Anlage zu § 21 Abs. 5 dieser Satzung zulässig. ²Diese Anlage ist der Satzung beigelegt.</p>	<p><i>Wahl einer übersichtlicheren Darstellungsform durch Ausgliederung in eine einzelne tabellarische Aufstellung, welche als Anlage der Satzung beigelegt wird.</i></p>
--	---	---

<p>Mindesthöhe 0,03 m; bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,03 m.</p> <p>Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten oder Kies abgedeckt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Rasenwahlgrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14 m) liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m. <p>Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Urnenreihengrabstätten</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,50 m x 0,50 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m • <u>Urnenwahlgrabstätten mit 2 Stellen</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,75 m x 0,75 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m, bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m • <u>Urnenwahlgrabstätten mit 4 Stellen</u> liegende Grabmale: Grundriss max. 0,80 m x 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m, (bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m • <u>Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung (§ 17 a)</u> Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an 		
--	--	--

<p>einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.</p> <p>(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p> <p>(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.</p> <p>(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.</p>	<p>(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p> <p>(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.</p> <p>(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.</p>	
<p>§ 22 Grabeinfassungen</p> <p>Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden.</p>	<p>§ 22 - Grabeinfassungen</p> <p>¹Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden. ²Grabeinfassungen dürfen nicht aus Beton bestehen.</p>	<p><i>Ergänzung der Regelung</i></p>
<p>§ 23 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) ¹Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. ⁵Als Veränderungen gelten das Umarbeiten</p>	<p>§ 23 - Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) ¹Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. ⁵Als Veränderungen gelten das Umarbeiten</p>	

<p>der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. ⁶Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) ¹Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.</p> <p>(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals</p>	<p>der Form, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. ⁶Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) ¹Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.</p> <p>(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals</p>	<p><i>Das Ergänzen von Inschriften wird nicht mehr als zustimmungsbedürftige Änderung des Grabmals definiert, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
--	---	---

<p>oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.</p>	<p>oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.</p> <p>(7) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder</p> <p>b) ein Nachweis nach Absatz 9 vorliegt.</p> <p>(8) ¹Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 7 lit a) erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. ²Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. ³Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 7 lit a) genannte</p>	<p><i>Aufnahme der nach § 13a BestattG vorgesehenen Formulierung zur ausschließlichen Verwendung von Natursteinen, die ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind</i></p>
--	---	--

	<p>Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.</p> <p>(9) ¹Als Nachweis nach Absatz 7 lit b) gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN d) Xertifix <p>²Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt, 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat. <p>(10) ¹Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten</p>	
--	---	--

	<p>Beweismittel verwendet werden. ²Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.</p> <p>(11) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.</p>	
<p>§ 24 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) ¹Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. ²Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>§ 24 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) ¹Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. ²Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	
<p>§ 25 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) ¹Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>§ 25 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) ¹Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) (TA Grabmal)) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. ³In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die</p>	<p><i>Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. empfiehlt seit Jahren den Verweis auf die TA Grabmal. Dieser Empfehlung wird hiermit gefolgt.</i></p>

<p>entsprechend. ³In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. ⁴Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. ⁵Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. ⁶Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. ⁷Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.</p> <p>(2) ¹Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. ²Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p>regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. ⁵Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. ⁶Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. ⁷Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Alfeld (Leine).</p> <p>(2) ¹Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. ²Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 26 Unterhaltung</p> <p>(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des</p>	<p>§ 26 - Unterhaltung</p> <p>(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. ³Die Prüfung der Standsicherheit sollte sich an der „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. in der jeweils gültigen Fassung orientieren.</p> <p>(2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des</p>	<p><i>Verweis auf eine Anleitung mit zusätzlichen Informationen zur Standsicherheitsprüfung</i></p>

<p>Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>	<p>Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 27 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) ¹Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. ²Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. ³Diese kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 27 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) ¹Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. ²Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. ³Diese kann Ausnahmen zulassen.</p>	

<p>§ 28 Kulturell wertvolle Grabmale</p> <p>¹Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. ²Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. ³Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt.</p>	<p>§ 28 - Kulturell wertvolle Grabmale</p> <p>¹Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. ²Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. ³Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt. ⁴Grabmale von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besonders für Alfeld (Leine) verdient gemacht haben, können ebenfalls - nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechtes - entsprechend der Sätze 1 -3 erhalten werden.</p>	<p><i>Satz 4 spiegelt die gängige Praxis wieder.</i></p>
<p>Herrichten und Pflege der Grabstelle</p> <p>§ 29 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) ¹Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt die Stadt erst auf Verlangen der Angehörigen. ²Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen.</p> <p>(3) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und</p>	<p>HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTELLE</p> <p>§ 29 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) ¹Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke sind von den Nutzungsberechtigten selbständig zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>(3) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und</p>	<p><i>Änderung der Zuständigkeit</i></p>

<p>Wege nicht beeinträchtigen. ³Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(4) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) ¹Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. ²Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.</p> <p>(7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(8) ¹Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. ²Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik,</p>	<p>Wege nicht beeinträchtigen. ³Sofern von Pflanzen dennoch eine Beeinträchtigung nach Satz 2 ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung diese entfernen, sofern der Nutzungsberechtigte eine vorher erfolgte Fristsetzung zur Behebung der Beeinträchtigung hat verstreichen lassen.</p> <p>⁴Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(4) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) ¹Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. ²Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.</p> <p>(7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(8) ¹Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. ²Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik,</p>	<p><i>Aufnahme des Satzes 3 zur Behebung von nicht ordnungsgemäßen Zuständen.</i></p>
---	---	---

<p>insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(10)¹Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. ²Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.</p>	<p>insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(10)¹Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. ²Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.</p>	<p><i>Redaktionelle Klarstellung</i></p>
<p>§ 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	<p>§ 30 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	
<p>§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als 	<p>§ 31 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als 	

<p>einzelnes genehmigtes Grabmal,</p> <p>e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,</p> <p>f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,</p> <p>g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.</p> <p>(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.</p>	<p>einzelnes genehmigtes Grabmal,</p> <p>e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,</p> <p>f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,</p> <p>g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.</p> <p>(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.</p>	
<p>§ 32 Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten</p> <p>(1) ¹Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen und einebnen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.</p> <p>(2) ¹Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. ²Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die</p>	<p>§ 32 - Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten</p> <p>(1) ¹Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen und einebnen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.</p> <p>(2) ¹Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. ²Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die</p>	

<p>Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ³Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.</p>	<p>Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ³Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.</p> <p>(3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.</p>	
<p>Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 33 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) ¹Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.</p> <p>(2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.</p>	<p>LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN</p> <p>§ 33 - Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) ¹Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.</p> <p>(2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. ³Weiteres regelt der § 34 dieser Satzung.</p>	<p><i>Aufnahme eines Verweises auf § 34</i></p>

<p>(3) ¹Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.</p>	<p>(3) ¹Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.</p>	
<p>§ 34 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) ¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. ²Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. ³Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die</p>	<p>§ 34 - Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) ¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. ²Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. ³Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die</p>	

<p>Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.</p> <p>(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.</p>	<p>Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.</p> <p>(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.</p>	
<p>Schlussvorschriften</p> <p>§ 35 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	<p>SCHLUSSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 35 - Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	
<p>§ 36 Haftung</p> <p>¹Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben</p>	<p>§ 36 - Haftung</p> <p>¹Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben</p>	

unberührt.	unberührt.	
<p>§ 37 Gebühren</p> <p>¹Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. ²Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.</p>	<p>§ 37 - Gebühren</p> <p>¹Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. ²Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.</p>	
	<p>§ 38 - Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt, 3. entgegen § 6 Abs. 8 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, 4. als Dienstleister entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 handelt, 5. entgegen § 22 bzw. § 23 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert, 6. entgegen § 25 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, 7. entgegen § 26 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält, 8. entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt, 9. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt. 	<p><i>Einführung eines neuen § 38, welcher den Erlass von Bußgeldbescheiden grundsätzlich ermöglicht.</i></p>

<p>§ 38 Inkrafttreten</p> <p>Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.07.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 39 - Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.07.2015 außer Kraft.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung durch das Einfügen eines neuen § 38.</i></p>
<p>Alfeld (Leine), den 08.07.2015 Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>gez. Der Bürgermeister</p>	<p>Alfeld (Leine), den 17.12.2021 Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>gez. Der Bürgermeister</p>	

Finanzausschuss
25.11.2021

Anlage zu § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung - Übersicht Grabmaße

Grabart	Ausführung	Höhe (max.) / Länge (max) in m	Breite (max.) in m	Mindeststärke / Mindestlänge in m
Sargbestattungen				
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren	stehend	0,60	0,60	0,12
	liegend	0,40	0,60	0,03
Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren	stehend	> 0,80	0,65	0,14
		< 0,60	0,65	0,12
	liegend	0,70	0,65	0,03
Rasenreihengrabstätten (Grundplatte verpflichtend)	stehend	0,60	0,60	0,12
	liegend	0,60	0,40	0,03
	Grundplatte	0,60	0,80	0,03
Wahlgrabstätten - 1-stellig	stehend	1,30	0,80	0,14
		< 0,60	0,80	0,12
	liegend	0,90	0,50	0,03
Wahlgrabstätten - 2-stellig oder mehrstellig	stehend	2,00	1,40	0,18
		< 1,50	1,40	0,16
		< 1,00	1,40	0,14
		< 0,60	1,40	0,12
Wahlgrabstätten - 2-stellig	liegend	1,20	1,00	0,03
Wahlgrabstätten - mehrstellig	liegend	1,20	1,20	0,03
Bei Wahlgrabstätten darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten oder Kies abgedeckt sein.				
Rasenwahlgrabstätten (Grundplatte verpflichtend)	stehend	< 0,60	0,80	0,12
		< 0,90	0,80	0,14
	liegend	0,90	0,80	0,03
	Grundplatte	1,00	1,00	0,03
Urnenbeisetzungen				
Urnenreihen	liegend	0,50	0,50	0,03
	stehend	0,60	0,40	0,12
Urnendoppelgrab	liegend	0,75	0,75	0,03
		< 0,70	0,50	0,14
		< 0,60	0,50	0,12
Urnenfamiliengrab	liegend	1,00	1,00	0,03
		< 0,80	0,60	0,14
		< 0,60	0,60	0,12
Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung	Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.			

ANLAGE
zu § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift